

B e g r ü n d u n g

und weitere Festsetzungen

zum Bebauungsplan Franz-Hoffmann-Straße

- I. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Gebiet südlich und nördlich der Franz-Hoffmann-Straße zu erreichen bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Er erfaßt das Gebiet mit der Begrenzung

Schlesier Straße / Franz-Hoffmann-Straße bis ca. 80 m westlich der Ostendstraße / Bahndamm / Berliner Straße und südliche Begrenzungslinie der Bundeswehrwohnanlage an der Berliner Straße.

- II. Das Baugebiet nördlich der Franz-Hoffmann-Straße wird durch mehrere Aufschliessungsstraßen erschlossen. Zur besseren baulichen Ausnutzung der verfügbaren Fläche ist eine weitere Aufschliessungsstraße südlich der Franz-Hoffmann-Straße vorgesehen.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs.

Die Grundflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung wird auf 0,3 festgesetzt.

- III. In den Begrenzungslinien zu den Straßenflächen dürfen geschlossene Einfriedungsmauern nicht errichtet werden.

Zugelassen sind Latten- und Spriegelzäune, sowie Welldrahtzäune in Eisenrahmen mit Beton- oder Mauersockeln. Andere Einfriedungen können ausgeführt werden, wenn sie mit der Gestaltung des Straßenzuges zu vereinbaren sind.

Auf den Nachbargrenzen sind ebenfalls nur durchbrochene Einfriedungen zulässig, wenn nicht lebende Hecken, Spriegel- oder Maschendrahteinzäunungen vorgezogen werden.

Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

- IV. Die Kosten, die der Stadt aus der Ausführung dieses Bebauungsplanes entstehen, belaufen sich schätzungsweise auf 700.00,-- DM.
- V. Damit eine Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist, wird ein Umlegungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes eingeleitet.

Neuburg a.d. Donau, den 6.8.1962

Lauber

(Lauber)
Oberbürgermeister